



Frau Präsidentin
 des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0182-RD 3/2015

Wien, am 30. Oktober 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Werner Neubauer, Kolleginnen und Kollegen vom 24.09.2015, Nr. 6611/J, betreffend Gefahr für die Bevölkerung durch Freiwerden von Rauchgasen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Werner Neubauer, Kolleginnen und Kollegen vom 24.09.2015, Nr. 6611/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Eine Lagerhalle mit Furnierholz der Fa. Danzer Veneer Europe GmbH ist vom 20. bis 23.8.2015 zum Zweck der Schädlingsbekämpfung begast worden. Die Rückstände des Begasungsmittels sind am 23.8.2015 im Freien zum Ausgasen gelagert worden und haben sich entzündet.

Zu den Fragen 2 und 8:

Als Begasungsmittel wurde das Rodentizid Detia Wühlmaus-Killer verwendet. Die Kennzeichnung erfolgte gemäß der Zulassung als Pflanzenschutzmittel in der Bundesrepublik Deutschland. Die Zulassungsnummer in Deutschland ist 040784-61.

Zu Frage 3:

Es sind keine Kennzeichnungsmängel bekannt.



Zu den Fragen 4 und 7:

Nein, als Wirkstoff ist Aluminiumphosphid verwendet worden.

Zu Frage 5:

Die Lagerung des Produktes erfolgte offenbar nicht ordnungsgemäß.

Zu Frage 9:

Der Betrieb hat die Begasung bei einem konzessionierten Schädlingsbekämpfer in Auftrag gegeben, der das Begasungsmittel ausgewählt hat.

Zu Frage 10:

Das Produkt ist in Österreich nicht als Insektizid zugelassen.

Zu den Fragen 11 bis 13:

Das Vorliegen von konkreten Gefahrenabwehrplänen ist nicht bekannt. Derartige Pläne beziehen sich in der Regel aber nur auf unmittelbar betriebsrelevante Vorgänge und Tätigkeiten.

Zu den Fragen 14, 16 und 17:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Zu Frage 15:

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Grundwasser, sind nicht bekannt.

Zu Frage 18:

Wie bereits erläutert, handelt es sich nicht um Aluminiumsulfid. Das verwendete Produkt ist in Deutschland als Pflanzenschutzmittel zugelassen und wurde entgegen seinem Anwendungsbereich und den Anwendungsvorschriften verwendet.

Durch den Einsatz ist mutmaßlich gegen mehrere Rechtsvorschriften (Chemikaliengesetz, Biozidproduktegesetz, Begasungssicherheitsverordnung) verstoßen worden – entsprechende Verfahren werden eingeleitet.

Bei der Durchführung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen mit Begasungsmitteln und bei der Handhabung dieser Mittel handelt es sich generell um gefährliche Tätigkeiten, weshalb solche Maßnahmen gemäß den geltenden Vorschriften der Begasungssicherheitsverordnung, BGBl. II Nr. 287/2005, durchgeführt werden müssen.

Der Bundesminister

 REPBBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-03T09:35:43+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	